Bavar.
940

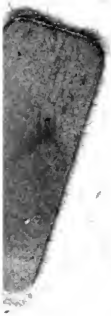

Digitized by Google

<36632705820016

<36632705820016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

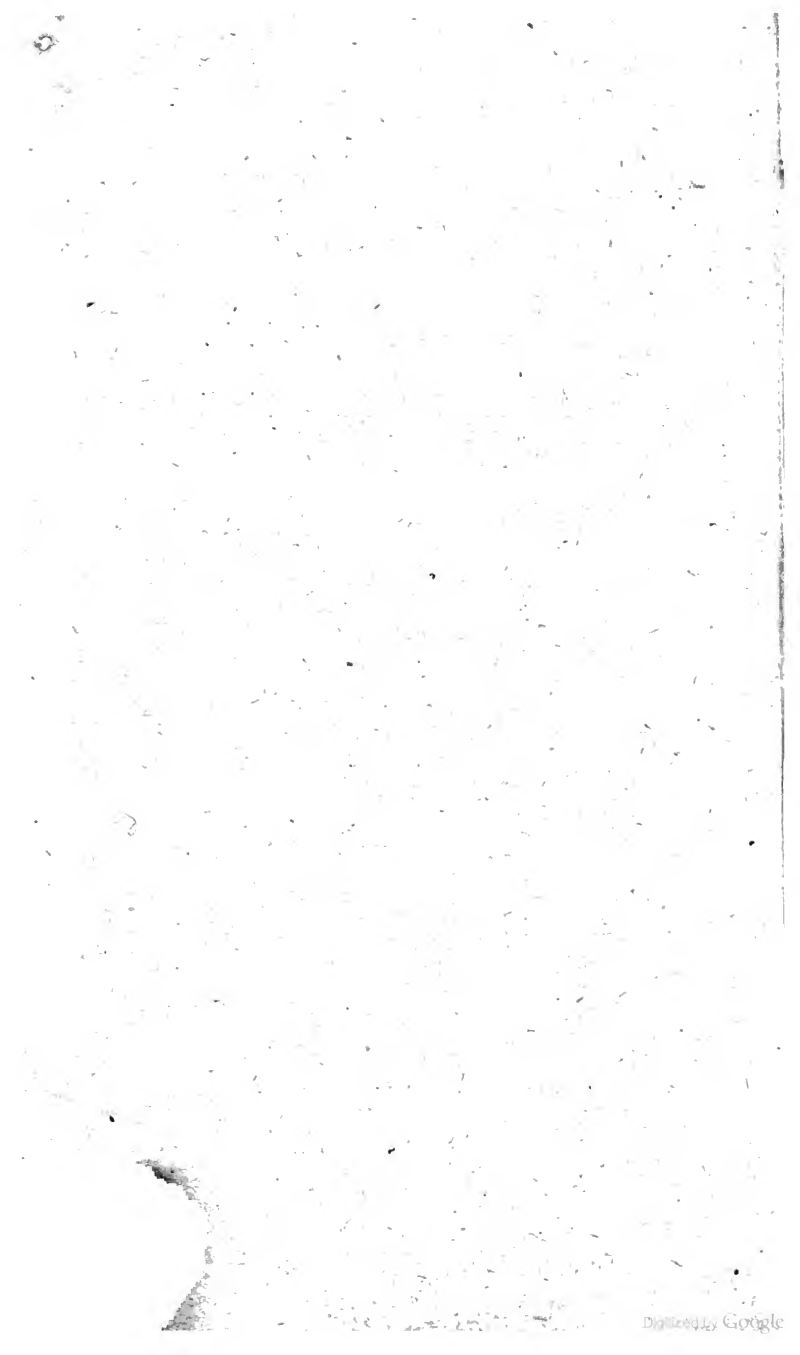
Digitized by Google

Bav. 940

Gegenstück

zu der

neuen Flugschrift

über den Werth, und die Folgen der Ständischen Freyheiten in Bayern.

R.

1797.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Bayer. inv. pag. 1806.

Digitized by Google

Der Hochlöbl. Landschaft in Bayern

widmet

diese Blätter

zur Bewahr- und Rettung Ihrer Freyheiten

und Rechten

mit schuldiger Hochachtung

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1.

Vor einigen Wochen trat eine Flugschrift über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Bayern ans Licht, und wurde zu Regensburg öffentlich verkauft, welche aufrührerische und empörende Grundsätze mit gefährlichen Vorschlägen zur Aufhebung der ständischen Freyheiten in Bayern enthielt, und bey unsern gegenwärtigen kritischen Zeitumständen üble Wirkungen hervorbringen könnte, wenn sie von Bürgern und Bauern gelesen würde, welche nicht mehr so unaufgeklärt und gleichgültig wie zuvor, sondern nachdenkend und aufmerksam über Gegenstände sind, welche ihnen Schaden oder Nutzen, Beschwerde oder Erleichterung verschaffen mögen. Was für Eindrücke die seit einiger Zeit zum Vorschein gekommene, und ins Deutsche übersetzte französische Revolutionsschriften auf sie gewirkt haben, ist eben so bekannt, als von dem Verfasser der neuen Flugschrift über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Bayern in seiner Vorrede selbst eingestanden, wo er S. VIII. schreibt: „der bayrische Bürger und Landmann, durch das Beyspiel der Neufranken gereitzt, und von deren Verfassung noch weniger als von seiner eigenen unterrichtet, wagt schiefe Vergleichungen zwischen Frankreich und Bayern, und glaubt die nämlichen Ursachen der Unzufriedenheit zu finden,

den, welche die Neufranken zu haben vermeynten.„ Daher will dieser aftermenschenfreundliche Verfasser dem bayrischen Volke seinen Irrthum benehmen, den Unterschied anschaulich machen, und seine, wie er sagt, gegründeten Beschwerden ungesäumt abstellen, vor allem aber die erste Quelle der Unzufriedenheit aufsuchen, und verstopfen, ehe sie in einen unaufhaltbaren Strom hervorbricht.

§. 2.

Wo hörte aber dieser unberufene und unbevollmächtigte Vertretter des bayerischen Volkes derley gegründete Klagen und Beschwerden? wie kann er solche abstellen, oder wissen und glauben, daß sie in einen unaufhaltbaren Strom hervorbrechen werden? Entweders ist er ein sogenannter heutiger Volksfreund und Fürstenfeind aus eigenem bösen Antriebe, oder ein Rathgeber, Aufwiegler und Rädelführer der Unzufriedenen, die er kennen und trösten, oder durch seine Flugschrift und Plane zu kühnen Thaten ermuntern will, welche ihn und sie zu jenem Ziel führen sollen, das er und sie vielleicht sich vorgesteckt haben; obwohl er seiner Aeusserung gemäß kein Aufstandsprediger, sondern ein wahrer Patriot seyn will. Jemehr aber die bayrische Landschaft von ihm beschimpft und beschuldiget worden ist, desto weniger kann sie ihn für das halten, was er zu seyn vorgiebt, nachdem er ihre Verfaß- und Einrichtung, dann Freyheit und Ehre anzufechten und aufzuheben sucht, die Unterthanen gegen sie und ihre Vogt- und Grund-Herrschaft zum Mißvergnügen, Auf- und Widerstand verleiten, auch ihnen falsche und schlechte Begriffe von ihren zu harten Bürden und vielen Abgaben auf einer Seite, und von den zu großen und häufigen ständischen Freyheiten auf der andern beybringen will.

§. 3.

§. 3.

Welch eine heickliche, dreuste, und schamlose Frage wirft er nicht auf, da er an der National-Bevollmächtigung oder Beauftragung der bayrischen Landschaft zweifelt, und sie für keinen rechtmäßigen Stellvertretter der bayrischen Stände und Unterthanen haltet! Glaubt er vielleicht, daß, weil er keinen Beruf oder Gewalt zur Herausgabe seiner Druckschrift von der bayrischen Nation gehabt, auch die Landschaft keine Vollmacht zur Stellvertrettung derselben habe? Ach! wie kann er doch so albern denken und boshaft schreiben, auch etwas ohne Erröthung behaupten, das keinem Bedenken oder Anstand mehr unterworfen, auch so gewiß und klar, als die Sonne am Himmel ist. Nachdem eine ausdrückliche und schriftliche Vollmacht aus den ältern und neuern Akten, Schriften und Urkunden zu beweisen, auch eine stillschweigende Beauftrag- und Einwilligung aus der Menge der vorigen Handlungen und Länge der Zeit, dann öfters gehalten, und niemals gebrauchten Widerspruchs-Gelegenheit zu vermuthen ist, hätte sich wohl ein bayrischer Regent so weit und oft mit seiner Landschaft eingelassen, oder in Steuer-Aufschlags- Schulden- und andern Sachen mit derselben wohl jemals Unterhandlungen gepflogen, wenn ihre Vorstell- und Vertrettung der bayrischen Nation nicht bekannt, giltig und rechtmässig gewesen wäre?

§. 4.

Niemals ist einem bayrischen Minister, geheimen Kanzler, und Hofkammerpräsidenten eingefallen, an dieser unwidersprechlichen Vollmacht Zweifel zu hegen, oder eine Frage hierüber an die Landschaft zu stellen, weil sie nicht eben so zu pflichts- und rechtswidrigen Handlungen fähig und geneigt waren, als unsere Neuerlinge und französische

Nach-

Nachahmer in Deutschlande, welche durch fremden Schaden und eigenen Verlurst noch keineswegs klüger, sondern immer toller und blinder geworden sind. Giebt es denn keine Verjährung, keine Observanz, keine Possession mehr? Gesetzt auch, doch uneingestanden, man fände keinen schriftlichen Auftrag oder Gewalt von der bayrischen Nation für die Landschaft mehr in den Akten und Urkunden, muß wohl überall und in jedem Falle Siegel und Brief vorhanden seyn? kann die Urschrift derselben nicht verlohren oder noch verborgen seyn? Genug, daß sowohl die regierenden bayrischen Herzoge, als Kaiser die ständischen Freyheiten und Landschaftsversammlungen oder Einrichtungen, Verfassungen und Handlungen für giltig, nützlich und nöthig erkennet, auch mit eigenen feyerlichen Urkunden bestättiget haben; wie unter andern folgende insonderheit auch jede Theil- und Veräusserung Ober- und Niederbayerns verbiethende Urkunden-Auszüge bewähren.

§. 5.

In einem zu München anno 1568 gedruckten Libell sind zwar viele von der gnädigsten, bayrischen Landesherrschaft erhaltene Freyheitsbriefe und Bestättigungen von Höchst Ihro sowohl als von mehrern regierenden Kaisern zu finden: es sind aber noch mehrere ältere und neuere vorhanden, und noch ungedruckt, wovon die letztern vom Jahre 1600 an bis auf gegenwärtige Zeit in Originali aufbehalten werden, welche alle diese generaliter bekräftigen. Unter denen bereits schon gedruckten Freyheitsbriefen hat der Zehnte in der Zahl und Ordnung vom Herzoge Stephan dem Aeltern gegeben zu Freysing, da man zalt von Christus Geburt dreyzehnhundert, darnach im dritten und sechzigsten Jahr des Sonntags in der Fasten, als man singt Reminiscere — nachstehende Worte in sich: „wir söllen auch das vorgenannte Land ze Ober-

„bayern

„bayern beyeinander bleiben lassen ungetheilt und unzer„brochen, also, das wir von dem Land nichts nemmen, „vermachen, noch verkommeren söllen noch mögen, damit „das Land gebrochen und getheilt wer, und söllen sie „uns alain gebunden sein, als ihren rechten Herren, und „niemand anders; wer auch, ob das Oberland jetzt Stöß „oder Krieg angehen oder antresen wurd, von wem das „geschech, oder wie das kemt, so soll unser Land ze Nieder„bayern unserm Land ze Oberbayern getreulich geholfen „seyn, mit all seinem Vermögen, also soll das vorgenann„te Oberland dem vorgenannten Niederland ze Nieder„bayern zu gleicher Weiß geholfen sein mit all seinem „Vermögen ꝛc. ꝛc.„

§ 6.

Unter denen noch ungedruckten zeichnet sich ein auf Pergament geschriebener und mit dem größeren kaiserl. Insiegel versehener Brief vom Kaiser Ludwig IV. aus, der zu Deggendorf gegeben ist am Pfinztag nach dem obristen Tag nach Christus Geburt dreyzehnhunder jar, darnach in dem ainem und vierzigsten jar, in dem sieben und zwanzigsten jar des Reichs, und in dem dreyzehenden des Kaiserthums, worinn diese Formalien stehen:

„wir gehaißen auch dem niedern und dem obern „Land ze Bayern, das es fürbaß ein Land heißen soll, „und soll ungehailt ewiglich bleiben ꝛc.„

Daß aber dieses Kaisers Ludwigs IV. Brief immer bestättiget worden sey, erhellet aus jenem Briefe, welcher unter den gedruckten der 44igste, und von denen Herzogen Johann und Sigmund in ihren, und der noch unvogtbaren Brüder Albert, Christoph und Wolfgangs Namen ze Straubing am Montag nach dem Sonntag Oculi in der heil.

heil. Fasten des Jahrs, als man von Christi unsers Herrn Geburt zählte tausend vierhundert, und in dem drey und sechzigsten Jahr ausgestellt ist. Dieser ist auch der erste herzogliche Bestättigungsbrief, der nicht nur die Nämen von den Vorfahrern dem Lande gegebenen Freyheitsbriefen, sondern auch derselben data enthält.

§ 7.

Wie nun solche Bestättigung der Freyheiten auch von nachgefolgten bayrischen Herzogen und regierenden Kaisern erneuert worden sey, bezeugen nachstehende Briefe, und zwar:

a) unter den gedruckten der 45ste Brief von Herzog Albert zu Straubing anno 1411., welcher die vorangezogene Briefe des Herzog Stephans und Kaiser Ludwigs bekräftiget.

b) Der 46ste vom Kaiser Friedrich ddto Linz 1491.

c) Der 47ste von dem nämlichen Herzog Albrecht von München anno 1506.

d) Der 48ste von dem Herzoge Wolfgang, als Vormunder, und denen aus der Landschaft erkiesenen Mitvormundern des Herzogs Wilhelms von Landshut anno 1508 gegebne Briefe.

e) Der 58ste vom Kaiser Karl V. zu Brüssel anno 1555 ausgestellte Brief.

f) Der 62ste vom Kaiser Ferdinand zu Augsburg anno 1559 gegebne Brief, und

g) der 63ste vom Kaiser Maximilian II. zu Wien 1565 ausgestellte Brief.

§ 8.

§ 8.

Eben so befinden sich in dem landschäftlichen Archive alle weitere landesherrliche vor Ablegung der Huldigung jederzeit sämmtlichen Ständen ertheilte Bestättigungen aller ihrer Freyheiten, und viele kaiserliche Bekräftigungen derselben noch in ganz unversehrten Urschriften, welche letztere folgende sind, nämlich:

Der 4te Freyheitsbrief
de anno 1339 - - von Kaiser Ludwig IV.
Der 5te de anno 1341. - von dem nämlichen.
Der 30ste de anno 1422. - vom Kaiser Sigmund.
Der 39ste de anno 1434. - von dem nämlichen.
Der 46ste de anno 1491. - vom Kaiser Friederich.
Der 58ste de anno 1555 - vom Kaiser Karl V.
Der 62ste de anno 1559. - vom Kaiser Ferdinand I.
Der 63ste de anno 1565. - vom Kaiser Maximilian II.

§ 9.

Ueber das wurden jene Freyheitsbriefe, so Herzog Stephan der Aeltere und Kaiser Ludwig ertheilte, mit ihrer ausdrücklichen Benenn- und Anführung in nachfolgenden kaiserlichen Briefen bestättiget, von welchen in dem landschaftlichen Archive noch jedes Original vorhanden ist, und zwar

Eines ddto. 15. Jul. 1578. - vom Kaiser Rudolph II.
Eines ddto. 6. Nov. 1588. - von dem nämlichen.
Eines ddto. 12. Sept. 1594. - von eben demselben.

Eines

Eines ddto. 9. Febr. 1623. - vom Kaiser Ferdinand. II.
Eines ddto. 1. Oktob. 1641. - vom Kaiser Ferdinand III.
Eines ddto. 22. Febr. 1664. - vom Kaiser Leopold.
Eines ddto. 21. Nov. 1707. - vom Kaiser Joseph I.
Eines ddto. 24. Nov. 1714. - vom Kaiser Karl VI.

§. 10.

Der 60ste Freyheitsbrief vom Jahre 1557. ist ohnedem schon jedermann bewußt. Was die erklärte Landesfreyheit, welche auch ein wesentliches Stück des bayrischen Statutenbuchs de anno 1616. ausmacht, vor einen Ursprung und Inhalt habe, ist jedem bayrischen Rechts- und Geschichtskündigen Manne ohnedem schon bekannt. Wilhelm, und Ludwig, Herzog in Ober- und Niederbayern, hat diese zuerst im Jahre 1516. der gemeinen Landschaft ertheilt; und Herzog Albrecht der V., mit etlichen Zusätzen, und Artikeln vermehrt, auch in eine bessere Ordnung gebracht, und öffentlich verkündet. Solche wurde von jedem bayerischen Landesherrn bey der Huldigung bestättiget, und vor derselben noch in einem auf Pergament geschriebenen, mit dem höchsten Wappen und Handzeichen gefertigten Libell ausgehändiget, wie es auch anno 1747. bey der Huldigung geschehen ist. Sie wurde noch überdas vom Kaiser Karl V., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolph II, Ferdinand II., und III., dann Leopold, Joseph I., und Karl VI., sonderbar und namentlich bekräftiget, und in den allerhöchsten darüber ausgefertigten Konfirmationsbriefen mit eingeschlossen.

§. 11.

Da nun selbe, wie der Pavische Vertrag selbst, Part. III. Art. II. keine Verschreib- Verpfänd- oder Verbind-

bindung des Landes gestattet, und also noch weniger eine Zergliederung, Theil- oder Veräußerung desselben erlaubet, so ist auch dadurch jeder Zweifel über die Untheilbarkeit und Veräußerungs-Befugniß Bayerns gehoben, wegen der so vielen ständischen Bündniße und Einigungen aufgerichtet worden sind, worunter auch jenes Bündniß gehört, welches auf dem zu München anno 1514. gehaltenen Landtage zwischen dem Ober- und Unterland Bayern geschlossen wurde, worinn auch die ständische Beschwerde ganz deutlich begriffen ist, „daß denenselben an „ihren Briefen, Gnaden, Freyheiten, und Rechten bis„hero großer, merklicher Abbruch, Eingriff, und Wider„wärtigkeit geschehen seye, und selben gedachte Freyheiten „sehr wenig gehalten werden, ꝛc. Dieses veranlaßte dann „solche, zu denen in Ober- und Niederland bereits auf„gestellten achten noch sechzehn zu ernennen, daß acht aus „dem Ober- und acht aus dem Niederland des Jahrs we„nigst zweymal nach Hof reiten, und sowohl die generale, „als einzelne ständische Beschwerden anbringen sollten. —— „Geschehete hierinnen keine Abstellung, sollten sie eine ganze „Landschaft zu Bayern, in Ober- und Niederland zusam„men berufen, und beschreiben.“

§. 12.

Auf diesen vorausgesetzten Grundlagen, und auf den im Jahre 1311. vom Herzoge Otto ertheilten Freyheitsbriefen, dann nachgefolgten mehreren kaiserl. und herzoglichen Bestättigungen ruhet die Macht und Befugniß der bayrischen Landschaft, von der Aventin. in Annal. Bojoar. libro I. sich mit nachstehenden Worten ausdrückt: Principes de omnibus rebus reliquis consultant, nisi quando aut bellum ineundum, vectigal novum pendendum, censusve agendus sit, aut denique discordes principes fuerint; quod

quod si hujusmodi res, sive aliud inconsuetum inciderit, omnes jussi et vocati dielocoque præscripto coeunt atque conveniunt. Equitum singuli, ex quaque civitate unus vel bini; collegia sacerdotum eum, qui præest, mittunt. In iisdem conciliis ex ordinibus, ut numerus placuit, eliguntur, penes quos est arbitrium decernendi. Wie kann also der ungenannte Verfasser jener Druckschrift, welche über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Bayern so viele Bedenken und Vorschläge macht, und auf die Beschränk- oder Aufhebung der Landschaft und ständischen Freyheiten so heftig dringt, an der ursprünglichen Rechtmäßigkeit, und sowohl herzoglichen, als kaiserlichen Begnehmigung derselben zweifeln? Hat er vielleicht jenen Vorschlag gelesen, oder gefunden, welcher unter Kurfürstens Ferdinands Regierung wegen Aufhebung der landschaftlichen Verordnung gemacht worden ist? Wenn er diesen erneuern, und mehr Beyfall oder Eingang, als der damalige Rathgeber Ferdinands hoffen will, so muß er auf ruhigere und andere Zeiten warten, die aber so leicht und bald nicht eintreffen werden, außer es würde alle deutsche Reichs- und bayerische Landes-Verfassung gänzlich aufgelöst seyn, wofür uns Gott immer bewahren solle.

§. 13.

Zudem ist die Landschafts-Verordnung keineswegs mit der Landschaft selbst zu vermengen, sondern nur ein Theil oder engerer Ausschuß derselben, welcher in 16 Personen, nämlich in 2 Prälaten, 4 Rittern, dann 2 Burgermeistern aus dem Ober- und eben so vieler aus dem Unterlande bestehet. Dazu gehören die 4 Rechnungsaufnehmer, so in einem Prälaten, 2 Rittern, und einem Bürgermeister bestehen, wie auch die 16 Adjunkten, welche

che in 2 Prälaten, 4 Rittern, dann 2 Bürgermeistern aus dem Oberlande, und eben so vieler aus dem Unterlande bestehen. Gegen diese Verordnung hat der unbekannte Verfasser häufige, und große Einwendungen, Vorwürfe und Plane zu machen versucht, ohne zu wissen, daß es für die höchste Landesherrschaft weit bequemer war, und noch ist, mit einigen Landständen statt aller zu handeln. Eben darum und aus keiner andern Ursache nahm diese Verordnung auch in dem 16ten Jahrhunderte ihren Anfang, und bekam im 17ten Jahrhunderte ihre wahre Gestalt und Ordnung; endlich aber im Jahre 1612 mit landesherrlicher Begnehmigung auf dem Landtage eine Instrucktion, welche auf dem Landtage im Jahre 1669 erneuert und verbessert wurde.

§ 14.

Diese ganze Verordnung oder, wie man sie zu nennen pflegt, das sogenannte Universale samt dem Landschaftskanzler und den 4 Rechnungsaufnehmern kommt alle Jahre ordentlicher und regelmäßiger Weise nur einmal, und zwar nach dem heil. 3 König Tag in München zusammen, um mit der gnädigsten Landesherrschaft über das Postulat Unterhandlung zu pflegen, welches durch zween auf dem Landhause erscheinende landesherrliche Kommissarien mündlich und schriftlich eröffnet, auch remonstratis remonstrandis concludirt und publicirt wird. Ausser dieser Postulats-Handlung versammeln sich auch die Verordnete noch sonderbar und zwar die oberländische zu München, und die unterländische zu Landshut zweymal, damit sowohl die Worraths- als Steuer- und Aufschlags-Rechnungen allda richtig aufgenommen werden.

§. 15.

§ 15.

Ein allgemeiner Landtag ist die größte und ansehnlichste Versammlung der Landstände, welche zu keinem andern Ziel gehalten wird, als über wichtige und sonderbare Landesbedürfniße oder Angelegenheiten zu berathschlagen, damit die gnädigste Landesherrschaft und ihre Stände miteinander solchen steuern und das Nöthige hierüber verfügen können. Vid. Buder Repp. voce Landtag § 1. Derley Versammlungen bayrischer Stände wurden schon in den ältesten Zeiten gehalten, wovon sich die Landtags-Acten nur selten oder mangelhaft seit dem Jahre 1514 noch hin- und wieder zeigen, weil die Landschaft vor dem Jahre 1513 weder ein eigenes Landhaus, noch einen beständigen Ort zur Aufbehaltung ihrer Papiere und Schriften hatte, sondern fast jeder Act nach geendigtem Landtag den Klöstern in die Verwahrung gegeben, und alldort entweders noch aufbehalten, oder zugrundgegangen ist. Seit dem von anno 1514 zählt man 32 andere zu München, Landshut, Straubing, und Ingolstadt gehaltene Landtäge.

§ 16.

Die Freyheiten und Rechte, deren sich die bayrischen Landstände zu erfreuen haben, gebühren ihnen sowohl in corpore, als in membris, und zwar in corpore das jus communitatis approbatæ, sigilli proprii, archivi, Cancellariæ, & exemtionis a foro ordinario für den Kanzler und alle übrige Kanzley-Officianten und landschäftliche Diener vi cod. Jud. Bav. cap. 1. § 11. Das neue Schuldwerk hat die Landschaft nicht privative sondern cumulative mit landesherrlichen Commissarien zu führen. Was die Wein, Bier, Meth, und Brandwein Aufschläge belanget, waren solche,

che ursprünglich und gemäß der 55sten Handveste nur allein zur Bezahlung deren damals übernommenen Schulden bestimmt, und ihre Einnahme der Landschaft vorbehalten. Von Auffschlags- und Steuer-Gefällen hat die Landschaft theils nach der alten Observanz, theils nach dem 56sten Freyheitsbrief die Einnahme und Verwaltung, sie componirt also mit den Ständen, giebt Nachlässe, verbescheidet alle dahin einschlagende Vorfälle, läßt sich von der Hofkammer und einem andern Dicasterio hierinn nicht vor- und eingreifen, sondern handelt ganz allein und setzt ihre Beamten auf und ab. Im Jahre 1546. wirkte zwar Herzog Wilhelm von Kaiser Karl V. einen Freyheitsbrief aus, vermög dessen von der Landschaft die Auffschläge nicht eigenmächtig wieder aufgehoben werden, sondern der Landesherrschaft zu ihrem und gemeinen Landes Besten verbleiben sollen, welches auch nachher Kaiser Rudolph II. unter Einstimmung des ganzen kurfürstl. Collegiums im J. 1566 sogar mit Annullirung der landschaftlichen Privilegien und dem Anhange bestättiget hatte, daß Herzog Albrecht als bayrischer Landesherr die Auffschläge von der Landschaft ab- und an sich zu nehmen, auch über die Hälfte noch zu vermehren und immer einzubringen berechtiget seyn sollte. Allein bey Vorweisung dieses kaiserlichen Briefes entstund großer Auflauf und Lärmen auf dem Landtage von anno 1568, und die Stände drangen auf die Aushändigung desselben, welches sie aber nicht bewirken konnten Wie man damals übereinsgekommen sey, ist aus jenen Landtags-Acten selbst zu ersehen, und, obwohl das punctum administrationis öfters noch in Beweg- und Anregung kam, zuletzt immer darüber hinaus gegangen worden.

§ 17.

Welchen Ursprung ihre Kassen haben, und ob sie der Landsherrschaft Rechnung auf Begehren ablegen müsse, ist in notis ad Cod. civ. bav. P. II. c. . §

5. n. 6. lit. g. & n. 8. lit. e. von dem B. Kreitmayr weitläufiger an und ausgeführt worden. Vor Zeiten stund ihr auch die Befugniß zu, nach Abgang des regierenden Hauses einen neuen Herzog zu erwählen vide Buder voce Landstände, & omnes historicos bavaricos. In Streitigkeiten zwischen ihren Herzogen Mittler zu seyn, in herzoglichen Erbfolgsfällen den Ausschlag zu geben, Conf. Avent. Annal. boic. l. 5. c. 18. n. 35, und verschiedene Bündnisse zu schliessen. Ob nun diese Gerechtsame noch jemals ausgeübt werden könne, nachdem in Deutschland überhaupts die landständische Macht größtentheils per militem perpetuum herabgewürdiget und entkräftet wurde, ist eben so hart zu beantworten, als die Frage, ob das Privilegium noch gültig und anwendbar sey, kraft dessen eine bayrische Landschaft ihre Freyheiten und Privilegien nicht herauszugeben und vorzuweisen schuldig ist, von welchen in Notis ad Cod. Civ. Bav. P. I. c. 2. § 16. n. 6. auch etwas vorkömt. Soviel ist gewiß, daß, wie bereits oben auch schon zum Theil gemeldet worden ist, man ohne Vorwissen, Rath und Einstimmung der Landschaft nicht das Land vertheilen, verpfänden, oder etwas davon veräußern soll. Siehe die erklärte Landsfreyheit P. 3 Art. 2. und den 16ten, 20ten, 23ten Freyheitsbrief. Noch weniger einen Krieg anfangen, vid. ibid. und den 6ten Freyheitsbrief, oder eine Religionsveränderung contra statum anni normalis vornehmen soll, vid. Instr. Pacis Westph. Art. V. §. 33. Von andern geringeren Freyheiten und Rechten, welche den Landständen in corpore zukommen, will ich schweigen, und jene kurz anführen, welche demselben in membris gebühren.

§. 18.

Ueber das Steuerbewilligungsrecht der bayrischen Landstände hat B. Kreitmayr in seinem bayrischen Saatsrechte

§ 171

§ 171 & 172 zwar sehr vielles geschrieben; man könnte aber noch mehreres davon beybringen, wenn Zeit und Gelegenheit, oder vielmehr Raum in diesen wenigen Blättern dazu wäre. Die Hofmarks-Gerechtigkeit und das grundherrliche Auspfändungs- dann privilegierte Getrayd-Aufkaufs Recht bey den Häusern samt der Befreyung von dem Jure albergariæ & fori ist auch ein Vorzug, den jeder von den dreyen Landständen zu geniessen hat: wie auch die Befugniß oder Willkühr in ein anderes Land zu fahren und zu heurathen, welche ihnen der 23ste Freyheitsbrief ausdrücklich einräumt. Endlich auch das kostbarste Kleinod, nämlich das Sitz und Stimmrecht auf Landtägen, welches jedem immatrikulirten Stand in Bayern zusteht, und in ältern Zeiten ein Jus mixtum war, das nicht nur den Besitz eines Ritterguts, sondern auch eine gewiße Zahl von 8 oder 16 Ahnen voraussetzte, und keinen neuen Adelichen auf den Landtag zuließ; wovon aber nur bey dem engeren Ausschuß oder bey der sogenannten Verordnung eine Spur mehr in soweit vorhanden ist, daß kein neugeadelter und im Lande nicht wenigst 80 Jahre hindurch begüterter Edelmann dazu gebraucht oder angenommen wird.

§. 19.

Alle diese Vorzüge und Rechte der bayrischen Ständen wurden seit den ältesten Zeiten her von der gnädigsten Landesherrschaft, wie ich bereits oben erwähnte, nebst allen übrigen Landesverträgen, Concessionen, Reversalien, und alt hergebrachten Gewohnheiten bey dem Regierungs-Antritt, und zwar nach der erklärten Landesfreyheit Part. 4 art. 14. 17. allemal vor der Huldigung erneuert und bestättiget, auch von den landesherrlichen Dienern bey ihrer Verpflichtung gemäß der angezogenen Landesfreyheit Par. 4. art. 20 beschworen. Diese muß Höchstdieselbe auch immer pünktlich halten und handhaben, weil sie, wie B.

Schmid ad stat. bav. Tit. 19 art. 7. nro. 7. behauptet, jeden Schein der Abweichung hievon selbst vermeiden soll, nachdem das Kredit und Ansehen des heiligen Fürstenworts davon abhängt.

§. 20.

Wer also Höchstderselben, oder ihren Ministern eine Veränderung, Verminderung, Beschränkung, oder Aufhebung der Ständischen Rechte und Freyheiten zu rathen, und einen so gefährlichen Schritt bey unsern Zeiten, wie der unbekannte Verfasser, waget, der hat keinen andern Vorsatz und Zweck, als Uneinig- oder Zwistigkeit, Spaltungen oder Unruhen, Aufruhr und Trennung zwischen der bayerischen Landesherrschaft und Landschaft zu stiften, und jene Worts — diese aber eidbrüchig zu machen, sohin das Band zwischen Haupt und Gliedern, Ständen und Unterthanen leichter und geschwinder aufzulösen, welches unsre wackere und bidere Voraltern zu ihrem allgemeinen und besonderen Wohl geknüpft haben.

§. 21.

Es scheint wirklich, daß der Neuerungs-Dämon, wie ihn der ungenannte Verfasser im Anfange seiner Vorrede nennt und schildert, auch in seinem Gehirne fürchterlich spucken, seinen Gleichheits und Aufruhrs Geist oder Schwindel auch über das gute Bayern ausbreiten, und eines der schönsten und besten Länder ganz verderben will. Denn obwohl er keine so gewaltsame Erschütterung, wie Frankreich erlitten hat, fürchten, und unser Deutschland wegen seiner im Jahre 1555 erhaltenen Verbesserungen Macht und Kraft genug geschützt, und fast unbezwingbar zu seyn glaubet, so haltet er doch Unruhen, Aufstände, und kleine Erschütterungen für möglich, und behaup-

tet,

tet, daß es kein Ländchen im deutschen Reiche gäbe, wo nicht der grössere Haufen das aus Frankreich herübergeflatterte Loosungswort: „Freyheit und Gleichheit,“ einander sich zuruft, über Despoten Druck lärmt, und den Edlen und Priester beschimpft. Selbst Bayern, sagt er, dieses seinen angebohrnen Fürsten von jeher so ergebene, seiner alten Verfassung so unverbrüchlich getreue Volk ist nicht frey von dieser neumodischen Seuche. In Städten, fährt er fort, und auf dem Lande, in Dörfern und Einöden, aller Orten giebts angesteckte, welche unzufrieden mit ihren Magistraten, Richtern, besonders mit den Ständen, ihrer Justitzverwaltung, Polizey, mit den Auflagen, Frohndiensten, Laudemien, Zwangrechten u. s. w. eine Revolution wünschen.

§. 22.

Aus dieser öffentlichen Sprache und Behauptung des Verfassers kann wohl Jedermann das heimliche Kenntniß und Verständniß zwischen ihm und jenen bayrischen Mißvergnügten schliessen, welche ihm ihre Unzufriedenheit ganz in der Stille vertraut haben; worauf er den Grund seiner Druckschrift bauet, weil sonst Niemand etwas davon bewußt, oder bekannt ist. Es lohnte allerdings wohl der Mühe und Kösten, sich näher um die Person des Verfassers zu erkundigen, seinen Aufenthalts- und Druckort zu erforschen, und ihn, wenn er einmal entdeckt ist, anzuhalten, jene bayrischen Unterthanen zu benennen, welche so denken und reden sollen, wie er schreibt. Dieser keke Schriftsteller klaget unter andern auch über die übermäßigen Diäten, Ehrungen, Besoldungen, und Menge der landschäftlichen Verordneten, Officianten, Subalternen ꝛc. und behauptet, daß, einige Unteraufschläger ausgenommen, die Landschafts-Verwandten zu vieles für Nichts-Thun geniessen, welches dem bayrischen Staate größtentheils

theils erspart werden könnte, wenn die Landschaft das Jus collectandi nicht an sich gerissen hätte, sondern die Steuer- und Aufschlags-Gefälle unmittelbar zu den landesfürstlichen Kassen eingeschickt, und auch dort verrechnet werden müßten, statt daß sie nun drey und vierma durch die habsüchtigen Klauen der landschäftlichen Steuer- Aufschlags- und Kassen-Beamten laufen, und größtentheils an den Wänsten dieser Geldegeln hangen bleiben. Ist er nicht ein boshafter und neidischer Lügner, Verläumder und Aufwiegler? Wie kann er das Nichtsthun der Landschafts-Verordneten und Verwandten beweisen? Wie mag er ein Uebermaaß ihrer Besoldungen, Ehrungen und Diäten erproben, und seine falsche Inzicht wahr machen? Sie können ihn mit allem Recht zum Beweis dessen auffordern, wessen er sie beschuldiget, und bey diesen harten und theuren Zeiten eher noch eine Vermehr- als Verminderung ihres Einkommens hoffen, welches nach den vorigen und alten wohlfeilen und friedlichen Zeiten, wie fast alle Diensterträgnissen, abgemessen und bestimmt ist. Daß die Summen, welche durch so viele (wie er sagt) ministermäßige Besoldungen, Diäten und Ehrungen des landschäftlichen Personals, und durch willkührliche Pensionen der Wittwen und Kinder landschäftlicher Verordneter und Diener den Staatsbedürfnissen unverantwortlich entzogen werden sollen, nicht gar so ungeheuer und übermäßig sind, als er vorgiebt, erhellet aus dem, was B. Kreitmayr in seinem bayrischen Staatsrechte §. 183. lit. a. von der landschäftlichen Erforderniß meldet, die nicht mehr als 50000 fl. beträgt, und von dem Ordinario, worauf das Postulat eingerichtet ist, bestritten wird.

23.

Von den Wahlen, so bey der Landschaft vorgenommen werden, schreibt und denkt auch der ungenannte Verfasser

fasser eben so dreust und beleidigend, als von den Landschaftlichen Handlungen, Geschäften und Arbeiten, welche nach seinem Vorgeben nur parteyisch, eigennützig, schlecht und oberflächlich gepflogen und verrichtet werden. Statt Gemeingeist, Vaterlandsliebe, Unpartheylichkeit (sagt er) herrscht nur Bestechung, Nepotismus, Kabale u. s. w. bey den Wahlen, die nur jenen treffen, welcher in die Karte taugt, und sich durch Heucheley, Geld, Ansehen, Empfehlung und andere Wege die meisten Stimmen gesammelt hat. Wer eine solche kühne Angabe und öffentliche Beschimpfung vertheidigen will, muß auch Thatsachen und Beweise herzustellen wissen, die man von ihm hierdurch ausdrücklich verlangen muß, weil er sonst keinen Glauben, sondern Strafe und Verachtung zu verdienen scheint.

§. 24.

Die Vorschläge, welche am Ende seiner gedruckten Schmäh- und Schandschrift gemacht werden, nachdem (wie er sagt) der Bogen mit den ständischen Freyheiten zu hoch gespannt ist, und brechen muß, wenn dem gewaltsamen Bruche nicht vorgebeugt wird, sind als die vermeyntlichen beßten Mittel folgende:

1) Ein Landtag, der erste, so diesen Namen verdiente; weil die bisherigen weiter nichts als Ständetäge waren.

2) Eine wahre Repräsentation der Unterthanen auf diesem Landtage und für alle folgende Zeiten.

3) Der Unterthanen freye Wahl ihrer Repräsentanten unter landesherrschaftlicher Aufsicht.

4)

Digitized by Google

4) Weil die Unterthanen bey weitem der gröste Theil von Landesbewohnern sind, und alle übrigen nähren müssen, so sollen sie auch auf dem Landtage und bey den landschäftlichen Versammlungen wenigst eben so viele Repräsentanten und Stimmen haben, als die drey gefreyten Stände miteinander.

5) Die Gegenstände der Berathschlagungen des Landtages sollen alle in des Verfassers Druckschrift angeführte Beschwernisse der Unterthanen und ihre bestmöglichste Abstellung seyn.

6) Vor allem sollte die gnädigste Landesherrschaft geruhen, aus rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern, die keinem der drey gefreyten Stände beygethan, und gebohrne von ihrem Vaterlande gute Kenntniß besitzende Bayern sind, eine Kommission zusammen zu setzen, welche den Plan zum künftigen Landtage, zur Wahl der Repräsentanten der Unterthanen, zu den Berathschlagungen, zu den Gegenständen, Beschwerden, Abschlüssen u. s. w. zu entwerfen, und der höchsten Landesherrschaft vorzutragen hätte.

§. 25.

Jemehr sich nun der Verfasser bestrebet, die Nützlich- und Nothwendigkeit der Verbesserung der deutschen Staats-Konstitutionen und Ausführung dieser Vorschläge aus den freymüthigen Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlandes darzuthun; desto weniger kann und wird Jemand bey gegenwärtigen Zeiten, wo alle Neuerungen, Staatsveränderungen oder Umwälzungen eben so gefährlich als ganze Nationalversammlungen oder Landtäge sind, dazu rathen, sondern vielmehr auf Erhaltung, Beschirmung und Handhabung

habung der alten rechtmäßig erworbenen Freyheiten, Gewohnheiten und Verfassungen trachten, die von regierenden bayrischen Herzogen und Kaisern bestättiget sind, weil ausserdem höchst-nachtheilige Widersprüche, Gährungen und Feindseligkeiten zwischen den bayrischen Ständen und Unterthanen sowohl als höchst-gefährliche Anschläge und Entwürfe gegen die gnädigste Landesherrschaft selbst veranlaßt, und erzeugt werden könnten.

§. 26.

Welche Folgen müsten aus einer von dem unbekannten Verfasser begutachteten Einschränk- und Aufhebung der bayrischen ständischen Freyheiten auch in andern deutschen Ländern noch entspringen, wo die Prälaten, Ritter und Städte gleiche Vorrechte und Freyheiten mit den bayrischen zu geniessen, und ähnlichen Theil an der Landesregierung bekommen haben, welcher fast mit dem Ursprunge der Landeshoheit gleichzeitig, und eben so beschaffen ist, als jener Antheil, welchen alle Reichsstände an der Regierung des Reichs dergestalt bekamen, daß, gleichwie die vornehmste und wichtigste Reichsregierungs-Geschäfte auf Reichstägen vorgenommen werden, also auch die vornehmsten und wichtigsten Landes-Regierungs-Gegenstände auf Landtägen und landschäftlichen Versammlungen abgehandelt werden müßen. Die landständischen Freyheiten und Gerechtsame ruhen entweders auf bloßem Herkommen oder auf Landesverträgen, und machen die erste Gattung von besonderen Grundgesätzen eines jeden Landes aus.

§. 27.

Daher schreibt Pütter in seinem kurzen Begriffe des deutschen Staatsrechts IV. Buche, II. Hauptst. 127. §. „So ferne Landesherren noch an Bewilligung ihrer Land-

„stände

„stände gebunden sind; so kann man, mit Ausnahme der „landesherrlichen Reservaten, auch den Landständen eine „Mitregierung nach eben den Grundsätzen, wie den „Reichsständen in Ansehung des Kaisers, nicht absprechen, „ohne jedoch auch ihrer Unterthanenpflicht dadurch etwas „zu benehmen. Als eine ganz unumschränkte Gewalt kann „ohnehin die Landeshoheit mit Recht nicht angesehen wer„den, und selbst die landesherrliche Machts-Vollkommen„heit hat ihre billige Gränzen." Dieses Verhältniß, worinn die Landeshoheit unter der Regierung des Kaisers, und Reichs stehet, hat für die Landesherren selbst den Vortheil, daß, im Falle die Landstände ihnen die in billigen Dingen verlangte Bewilligung ohne gerechte Ursache verweigern, der Kaiser darüber urtheilen, und nach Befinden die Landstände zur Bewilligung anhalten, oder gar dieselben für ertheilt erklären kann. Ueberhaupts kommen darinn alle deutsche Länder fast übereins, daß, außerdem, was der Landesherr an Kammergütern besitzt, alles übrige unter Prälaten, Ritter und Städte vertheilt, mithin durch solche nebst ihrem Landesherrn jede Landschaft vorgestellt ist, deren Stände vor andern Unterthanen sonderlich befreyt sind. Diese Freyheit ist, soviel nicht nur die geistlichen Stiftungen, und ihre dazu gehörige Güter und Einkünfte belanget, sondern auch was die adelichen Rittergüter betrift, in Deutschlande überhaupts, und vorzüglich in Bayern, von den ältesten Zeiten her schon gegründet und ausgemacht.

§. 28.

Wer also diese landständische Freyheit und landschaftliche Verfassung einzuschränken oder aufzuheben sucht, und bey unsern kützlichen Zeitumständen regierenden Fürsten die landschaftlichen Versammlungen und Mitwirkungen zu dem allgemeinen Landes-Wohl und Bedürfniß ganz mißrathen will,

will, der soll das lesen, was Fritsch in seinem Traktat von den Landtägen Cap. III. §. 3. zur Warnung großer Herrn geschrieben hat, wo er sagt: minime audiendi sunt aulico-politici sive placentini nonnulli, qui principibus suis ordinum conventus simpliciter dissuadere nituntur. Verentur enim illi, ne eorum delicta, fraudes ac technæ Principi benigne cum subditis suis deliberationes instituenti, innotescant. Ei igitur persuadent, communes ejusmodi consultationes subjectum illum facere suorum subditorum, legem ei imponere illorum, quibus ipse leges dare deberet, Principem innuere pupillum, ordinumDeputatos tutores &c.Besold. deConf.polit. c. ult n. 24.Speidel. var. jurid. pol. verb. Land-Räthe. Ubi optime scribit: Eo magis publica comitia, sive statuum conventus approbandos esse censeo, cum populorum salus, simul ac Principum dignitas in iis acquiescat, iisque pro unico malorum omnium & calamitatum publicarum remedio habeantur; unde nemo unquam ejusmodi ordines regni & ducatus Senatores aversatus est, nisi qui populum omni libertatis jure privare, ac solus pro libidine per fas & nefas, in animos simul ac corpora subjectorum Tyrannidem exercere satagebat. Magis etiam addictos & obsequentes habebit subditos Princeps, si communes eorum conquestiones in generalibus conventibus subinde audit, &, quantum fieri potest, exaudit, ac quasi cum populis imperio suo subjectis in familiare colloquium descendit, ut consulat de Republ. in commune.

§ 29.

Digitized by Google

§. 29.

Jemehr nun aber die landschaftlichen Freyheiten, Berathschlagungen und Versammlungen zu empfehlen sind, desto weniger pfleget oft der Schluß und Erfolg hievon dem gemeinen Landeswohl zu entsprechen, wenn Schüchternheit und Hofanhänglichkeit, oder andere heimliche Triebfedern der zweckmäßigen Absicht entgegenwirken. Obwohl dieses selten oder gar nicht geschehen mag, so ist doch immer eine unpartheyische Vorbereit- und Einstimmung mit erforderlicher Rücksicht auf das Landes-Beste rathsam und nöthig, sonderbar in Steuer-Bewilligungs-Fällen, worüber der gelehrte Neumeur in seiner Abhandlung von Steuern Cap. VI. pag. 312. sqq. vieles angemerkt und geschrieben hat. Uebrigens ist Strube in seinem Unterrichte von Landständen und Landsassen, dann Prugger in seinen observationibus practicis ad Jus & consuetudines Bavariæ, de Privilegiis statuum provincialium nachzulesen, wenn man vollständige Kenntniß und Einsicht von den landständischen Rechten überhaupts in Deutschlande, und sonderheitlich in Bayern erhalten will, die jeder gute Landesherr handhaben und schützen soll, auch der große Karl Theodor als ein milder, friedlicher, wohlthätiger und gerechter Landesfürst immer ganz frey ausüben lassen wird, zu dessen höchsten Justizstellen alle über unrechtmäßige Frohndienste und Zwangrechte klagende Unterthanen ihre Zuflucht nehmen, und gegen ihre Grund- oder Vogtherrschaften Hilfe suchen können, welche schleunige, und ganz unpartheyische Gerechtigkeit pflegen werden, sofern ihre Beschwerden nicht muthwillig, und grundlos sind.

§. 30.

Wer immer sonst einen andern, als den Rechts- und Gnadenweg beschwerten Unterthanen rathen will, der

ist

ist kein Freund Gottes, und des Kaisers, oder Landesherrns, sondern ein Kind der Finsterniß, das geheimes Mißvergnügen, und Aufruhrsunkraut verbreiten, und ernähren, auch zu seinem Vortheil im Trüben fischen will. Hohn und Spott, Schande und Strafe ist das Loos eines solchen Fürsten- und Menschenfeindes, der so unverschämt, dreust, und aufrührerisch, dann beschimpf- und entehrend denkt, und schreibt, als der ungenannte Verfasser der Flugschrift über den Werth, und die Folgen der ständischen Freyheiten in Bayern gedacht, und geschrieben hat. Wehe ihm! sofern ihn die Hand der Gerechtigkeit, und Polizey ausspäht, und erhascht. Heil, und Dank aber dem großen Karl Theodor, wenn er diesen Freyheits- und Gleichheitsprediger, Aufstands- und Zwietrachtsstifter nach Verdiensten zu belohnen, und auf die von den vorigen bayerischen Herzogen, und deutschen Kaisern verliehene, und bestättigte Freyheiten, mit allen seinen künftigen Nachfolgern zu sehen, und halten geruhet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

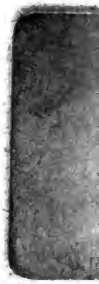

Digitized by Google

Digitized by Google